

**Beteiligungsrichtlinie  
des Landkreises Aurich**

Stand: 18.09.2024

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
1 Aufgaben und Ziele der Richtlinie .....	3
2 Geltungsbereich .....	3
3 Zuständigkeiten und Zusammenwirken der Beteiligten .....	4
3.1 Landkreis Aurich .....	4
3.1.1 Kreistag .....	4
3.1.2 Kreisausschuss .....	4
3.1.3 Landrat*rätin .....	4
3.1.4 Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen .....	5
3.1.5 Rechnungsprüfungsamt .....	5
3.1.6 Zentrale Finanzverwaltung .....	5
3.1.7 Beteiligungsmanagement .....	5
3.2 Beteiligungen .....	7
3.2.1 Gesellschafterversammlung .....	7
3.2.2 Aufsichtsrat, Beirat, Betriebsausschuss, Verwaltungsrat (Kontrollgremium) .....	7
3.2.3 Geschäftsführung, Betriebsleitung, Vorstand .....	8
3.3 Externe Ebene .....	8
3.3.1 Abschlussprüfer*in .....	8
3.3.2 Kommunalaufsicht .....	9
4 Steuerungsinstrumente .....	9
4.1 Zielvereinbarungen .....	10
4.2 Wirtschaftsplan .....	10
4.3 Berichtswesen .....	11
4.3.1 Unterjähriges Berichtswesen .....	11
4.3.2 Beteiligungsbericht .....	11
4.3.3 Risikobericht .....	12
4.4 Jahresabschluss .....	13
4.5 Fristen .....	13
5 Betreuung der Mandatsträger .....	14
6 Inkrafttreten .....	15

## Präambel

Der Landkreis Aurich ist als Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen in unterschiedlicher Rechtsform der Bereiche Ver- und Entsorgung, Gesundheit, Bildung, Verkehr, Wirtschaftsförderung und Tourismus beteiligt. Weitere Gesellschaften können unter Maßgabe der rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß der §§ 136 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gegründet oder gekauft werden. Mit ihren Dienstleistungen erbringen die Unternehmen (im Folgenden: Beteiligungen) des Landkreises Aurich einen wichtigen Beitrag im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Aufgrund seiner Eigentümerstellung und der erheblichen finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt ergibt sich für den Landkreis Aurich die Notwendigkeit zur Steuerung und Kontrolle seiner Beteiligungen.

Eine erfolgreiche Entwicklung der Unternehmen und die Erfüllung des vom Landkreis Aurich in den Satzungen oder Gesellschaftsverträgen festgelegten Unternehmenszwecks erfordert ein gutes Zusammenspiel zwischen dem Gesellschafter Landkreis Aurich, den Mitgesellschaftern, den Kontrollgremien, den Betriebsausschüssen sowie den Geschäftsführungen, Vorständen und Betriebsleitungen.

Die dafür notwendigen Grundsätze und Leitlinien für die Steuerung und Beteiligungspolitik des Landkreises definiert diese Beteiligungsrichtlinie. Sie dient als Grundlage und schafft Regeln, wie der Landkreis seine Unternehmen und seine Einrichtungen im Sinne des § 150 NKomVG überwacht und koordiniert.

## 1 Aufgaben und Ziele der Richtlinie

Mit der Beteiligungsrichtlinie werden Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen Politik, Kreisverwaltung und Beteiligungen getroffen. Im Vordergrund steht dabei die Abgrenzung zwischen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten und die Zielsetzung, diese an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen. Des Weiteren werden die gegenseitigen Informationsrechte und -pflichten festgelegt.

Insgesamt soll durch die Steigerung des Informationsflusses zwischen den Beteiligten die Transparenz der kommunalen Aufgabenerledigung erhöht und auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in Entscheidungen von Politik, Beteiligungsmanagement und Beteiligungen gestärkt werden.

Die Beteiligungsrichtlinie soll darüber hinaus sicherstellen, dass der Gesellschafter Landkreis Aurich seine Gesellschafterziele erreicht und sowohl eine nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Zwecks, als auch eine wirtschaftliche Führung der Beteiligung erfolgt. Neben kommunalpolitischen Zielen (Leistungsziele) zählen hierzu auch wirtschaftliche Ziele (Finanzziele).

## 2 Geltungsbereich

Diese Beteiligungsrichtlinie ist bindend für alle

- privatrechtlichen Gesellschaften,
- Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen,

- Anstalten des öffentlichen Rechts und
- Zweckverbände,

an denen der Landkreis Aurich unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Diese Richtlinie gilt nicht für die Sparkasse Aurich-Norden.

Die Beteiligungsrichtlinie ist ergänzender Bestandteil der Gesellschaftsverträge. Dies ist bei zukünftig anstehenden Änderungen von Gesellschaftsverträgen mit einem Verweis in den Gesellschaftsverträgen sicherzustellen.

Die Anwendung dieser Richtlinie ist auch bei Minderheitsbeteiligungen über eine Aufnahme im jeweiligen Gesellschaftsvertrag anzustreben. Ist dies nicht möglich, sind die Teile der Richtlinie umzusetzen, die ohne eine Änderung des Gesellschaftsvertrages möglich sind und ggf. Zielvereinbarungen (siehe lfd. Nr. 4.1) abzuschließen.

### 3 Zuständigkeiten und Zusammenwirken der Beteiligten

Am Beteiligungsmanagement des Landkreises Aurich sind folgende Akteure unmittelbar oder mittelbar beteiligt:

#### 3.1 Landkreis Aurich

##### 3.1.1 Kreistag

Der Kreistag wird in Bezug auf die Beteiligungen im Rahmen seiner nach § 58 und § 138 NKomVG zugewiesenen, ausschließlichen Zuständigkeiten tätig (z. B. Nr. 10: Errichtung, Gründung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, teilweise oder vollständige Veräußerung, Aufhebung oder Auflösung einer Beteiligung). Die Weisungsbeschlüsse erfolgen in Angelegenheiten, in denen der Kreistag ausschließlich zuständig ist. Der Kreistag beschließt auch die Beteiligungsrichtlinie.

##### 3.1.2 Kreisausschuss

Der Kreisausschuss trifft alle Entscheidungen in Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages oder des\*der Landrat\*rätin fallen. Der Kreisausschuss bereitet alle Angelegenheiten vor, die vom Kreistag zu beschließen sind und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen.

##### 3.1.3 Landrat\*rätin

Der\*Die Landrat\*rätin führt gem. § 85 NKomVG die Beschlüsse von Kreistag und -ausschuss aus und vertritt den Landkreis nach außen. Der\*Die Landrat\*rätin oder ein vom Kreistag gewähltes Mitglied ist (alleinige\*r) Vertreter\*in des Landkreises Aurich in den Gesellschafterversammlungen; er\*sie wird vom Kreistag gewählt (§ 138 Abs. 1 S. 1 NKomVG). Soweit vom Landkreis Aurich mehrere Mitglieder in einen Aufsichtsrat zu entsenden sind, muss der\*die Landrat\*rätin dazugehören, es sei denn, dass er\*sie darauf verzichtet oder zur Geschäftsführung bestellt ist. Über die Entsendung entscheidet der Kreistag (§ 138 Abs. 3

S. 2 NKomVG). Der Kreistag kann auf Vorschlag des\*der Landrat\*rätin eine\*n andere\*n Landkreisbedienstete\*n in den Aufsichtsrat entsenden (§ 138 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Abs. 3 NKomVG).

### 3.1.4 Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen hat die Aufgabe, in allen Beteiligungsfragen Empfehlungen für den Kreisausschuss und den Kreistag zu erarbeiten. Darüber hinaus werden die Vorlagen zum Konzernberichtswesen beraten. Bei Abweichung von den Zielvereinbarungen gibt der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen dem Kreisausschuss Hinweise zum weiteren Verfahren. Dabei werden die Steuerungsmaßnahmen der Geschäftsführung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates berücksichtigt.

### 3.1.5 Rechnungsprüfungsamt

Vom Rechnungsprüfungsamt sind die in den Gesellschaftsverträgen eingeräumten Rechte nach §§ 157, 158 NKomVG und §§ 28 ff. Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wahrzunehmen. Außerdem nimmt es die Prüfrechte nach § 155 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 NKomVG wahr, wenn der Kreistag dem Rechnungsprüfungsamt diese Aufgaben übertragen hat.

Das Rechnungsprüfungsamt kann im eigenen Ermessen an Sitzungen des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen teilnehmen, sofern Prüfungsberichte von Beteiligungen auf der Tagesordnung stehen.

Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes aus dem Vierten Teil der EigBetrVO sind zu beachten.

### 3.1.6 Zentrale Finanzverwaltung

Die Zentrale Finanzverwaltung hat gegenüber dem Beteiligungsmanagement und den Beteiligungen Anspruch auf Informationen über haushaltsrelevante Entwicklungen in den Unternehmen und Einrichtungen. Erforderliche haushaltsrechtliche Unterlagen der Beteiligungen sind der Zentralen Finanzverwaltung vom Beteiligungsmanagement zur Verfügung zu stellen. Die Zentrale Finanzverwaltung und das Beteiligungsmanagement arbeiten insbesondere im Bereich Finanzcontrolling eng zusammen.

### 3.1.7 Beteiligungsmanagement

Der\*Die Landrat\*rätin regelt durch die Geschäftsverteilung, wer für das Beteiligungsmanagement tätig und verantwortlich ist. Das Beteiligungsmanagement ist Ansprechpartner für die Beteiligungen des Landkreises Aurich und dient der Beteiligungssteuerung durch Entscheidungsvorbereitung, -unterstützung, -durchführung und -kontrolle.

Zu den Aufgaben gehören u. a.:

- Wahrnehmung der formalen und finanziellen Interessen des Landkreises Aurich (Eigentümerinteresse)

- Konzeptionelle Entwicklung und Pflege der Standards des Landkreises Aurich im Rahmen des Beteiligungsmanagements, dies gilt insbesondere für die Beteiligungsrichtlinie, das Konzernberichts-wesen und die Anwendung möglichst einheitlicher Bilanzierungsrichtlinien
- Erarbeitung von Musterverträgen, die die Beziehung zwischen dem Landkreis Aurich und den Be-teiligungen betreffen
- Bereitstellung steuerungsrelevanter Informationen und Informationsaufbereitung zur Entschlei-dungsunterstützung und Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen
- Portfolioanalyse einschließlich der Prüfung des öffentlichen Zwecks und Umsetzung von Portfoli-oanpassungen (z. B. Gründung oder Veräußerung von Unternehmen)
- Erstellung des Beteiligungsberichts
- Mandatsträgerbetreuung
- Dokumentation und Führen der Beteiligungsakte

Die Beteiligungsakte umfasst mindestens folgende Inhalte:

- Vertragswerke (Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen, Satzungen, Beherrschungs- und Er-gebnisabführungsverträge, Handelsregisterauszüge, Konsortialverträge, Zuschuss- und Betriebs-führungsverträge)
- Unterlagen der Gesellschafterversammlung (Einladungen, Tagesordnungen, Weisungsbeschlüsse, Niederschriften)
- Unterlagen des Kontrollgremiums (Einladungen, Tagesordnungen inkl. Anlagen, Vorbereitungen der Tagesordnungen für Mandatsträger/innen, Sitzungsniederschriften)
- Berichtswesen (Wirtschafts- und Finanzpläne, unterjähriges Berichtswesen, Risikoberichte, Prü-fungsberichte, Unternehmensgutachten)
- Laufende Vorgänge des Beteiligungswesens

Für mittelbare Beteiligungen nimmt das Beteiligungsmanagement je nach Einflussmöglichkeit des Land-kreises Aurich die Beteiligungsverwaltung und das Beteiligungscontrolling wahr.

Mit dem Beteiligungscontrolling stellt der Gesellschafter Landkreis Aurich sicher, dass die wirtschaftlichen Ziele der mittel- und unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften quantitativ und qualitativ überwacht wer-den und finanzielle Risiken oder Chancen frühzeitig erkannt und minimiert/maximiert werden.

Um diese Aufgaben effektiv erfüllen zu können, werden dem Beteiligungsmanagement mit Beschluss über diese Beteiligungsrichtlinie die notwendigen Kompetenzen übertragen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit

des Beteiligungsmanagements, an Sitzungen des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Vorstands, Betriebsausschusses und der Gesellschafterversammlung o.ä. mit beratender Stimme teilzunehmen.

Zur Information werden die Ladungen zu Sitzungen der entsprechenden Gremien zeitgleich mit den Einladungen an die Vertreter\*innen des Landkreises Aurich nachrichtlich dem Beteiligungsmanagement zugeleitet.

Das Beteiligungsmanagement ist grundsätzlich an der Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu beteiligen. Es berät die Aufsichtsräte bei der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und nimmt an den Vorgesprächen zur Jahresabschlussprüfung und an den Jahresabschlussgesprächen mit den Abschlussprüfern\*innen teil. Bei kleinen Kapitalgesellschaften ist darüber hinaus das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich zu beteiligen. Bei Eigenbetrieben sind die Vorschriften des NKomVG zu beachten.

### 3.2 Beteiligungen

#### 3.2.1 Gesellschafterversammlung

Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt in der Gesellschafterversammlung gemäß § 48 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). Die Gesellschafterversammlung ist demnach das oberste Organ der Gesellschaft. Mindestens einmal im Jahr findet eine Gesellschafterversammlung statt, spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Verabschiedung des Jahresabschlusses (§ 42a GmbHG). Bei kommunalen Gesellschaften ist im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sicherzustellen, dass dem Landkreis die zur Konsolidierung des Jahresabschlusses erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (§ 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG). Die Gesellschafterversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Aussagen über weitere konkretisierende Regelungen trifft der jeweilige Gesellschaftsvertrag.

Der\*Die Landrat\*rätin oder ein\*e gewählte\*r Vertreter\*in vertritt den Landkreis Aurich in der Gesellschafterversammlung der Beteiligung. Sie\*Er wird vom Kreistag gewählt. Bei ihrem\*seinem Stimmverhalten ist sie\*er an die Weisungen des Kreistages gebunden.

Grundsätzlich sind Maßnahmen in Gesellschaften des Landkreises Aurich, die einen Beschluss der Gesellschafterversammlung bedürfen, rechtzeitig im Vorfeld der Beratung im Kontrollgremium mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen.

#### 3.2.2 Aufsichtsrat, Beirat, Betriebsausschuss, Verwaltungsrat (Kontrollgremium)

Das Kontrollgremium berät und überwacht die Geschäftsführungen, Vorstände und Betriebsleitungen. Die Besetzung, Aufgaben und Rechte des Kontrollgremiums ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Bestimmungen bzw. aus dem Gesellschaftsvertrag.

Dies umfasst insbesondere die Prüfung, ob sich das Unternehmen

- im Rahmen seiner im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben betätigt,

- die maßgebenden Bestimmungen beachtet,
- die Geschäfte sorgfältig und gewissenhaft führt,
- den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet und
- die Kontrolle, ob die strategische Planung der Geschäftsführung konform geht mit den Zielvorgaben der Gesellschafter.

### 3.2.3 Geschäftsführung, Betriebsleitung, Vorstand

Die verantwortlichen Geschäftsführer\*innen, Vorstände, Betriebsleiter\*innen haben die Geschäfte der Beteiligung nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags zu führen.

Dabei ist die Beteiligungsrichtlinie für Beteiligungen des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Rechte der Geschäftsführung nach dem GmbH-Gesetz werden durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

Die Geschäftsführung gewährleistet, dass das Unternehmen seine Aufgaben bzw. die Ziele des Landkreises optimal umsetzt und dabei sowohl die öffentliche Zielsetzung als auch den Werterhalt und den wirtschaftlichen Erfolg sicherstellt.

Die Geschäftsführung sorgt für einen umfassenden, regelmäßigen und zeitnahen Informationsfluss über relevante Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung und Risikolage der Beteiligungen.

Die Absicht, die Unternehmensstruktur der Beteiligung zu verändern, ist dem Beteiligungsmanagement frühzeitig mitzuteilen. Sobald der Beschluss auf Vorstands- bzw. Geschäftsführungsebene gefasst ist, ist das Beteiligungsmanagement zu informieren.

Bei Gründung von Tochtergesellschaften bzw. mittelbaren Beteiligungen sind kreisrechtliche Erfordernisse zu beachten. Kreistagsbeschlüsse müssen gefasst und die Kommunalaufsicht muss nach Maßgabe des § 152 NKomVG eingebunden werden. Die Informationsrechte des Landkreises Aurich sind im Gesellschaftsvertrag der mittelbaren Beteiligung rechtlich abzusichern.

Die Geschäftsführer\*innen, Vorstände, Betriebsleiter\*innen nehmen auf Bitten des\*der Landrat\*rätin an den Sitzungen der politischen Gremien teil.

## 3.3 Externe Ebene

### 3.3.1 Abschlussprüfer\*in

Ist der Landkreis Aurich allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften an einem rechtlich selbständigen, privatrechtlichen Unternehmen mit mehr als 50 % beteiligt, so hat er dafür zu sorgen, dass die Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben (§ 157 NKomVG) erfolgt, ein zuständiges Rechnungsprüfungsamt bestimmt wird und den

Prüfungseinrichtungen die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden. Bei der Auswahl der Wirtschaftsprüfer\*innen ist das zuständige Rechnungsprüfungsamt im Sinne der Vorschriften des § 157 NKomVG einzubeziehen.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist die Prüfung von mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften nach anderen Rechtsvorschriften vorzunehmen. Der Landkreis Aurich hat in diesen Fällen eine\*n Abschlussprüfer\*in auszuwählen und sein Recht nach § 53 HGrG auszuüben.

Bei Minderheitsbeteiligungen ist darauf hinzuwirken, dass dem Landkreis Aurich die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG sowie den Prüfungseinrichtungen die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt werden.

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit hat der\*die Abschlussprüfer\*in den Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) anzuwenden. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfungsberichts sein.

Bei der Auswahl der Abschlussprüfer\*innen ist von diesen eine Erklärung einzuholen, ob und gegebenenfalls welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen ihm\*ihr und der zu prüfenden Einrichtungen bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit begründen könnten. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im zu prüfenden Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für die Folgejahre vertraglich vereinbart sind.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sollte mindestens alle fünf Jahre wechseln. Eine Verlängerung des Prüfungsmandats über das fünfte Jahr hinaus ist von der Gesellschaft zu begründen. Sofern das Rechnungsprüfungsamt für die Abschlussprüfung zuständig ist und diese auch durchführt, ist kein Wechsel erforderlich.

### 3.3.2 Kommunalaufsicht

Gemäß § 152 Abs. 1 NKomVG sind Maßnahmen des Landkreises Aurich hinsichtlich seiner Beteiligung unter den dort genannten Bedingungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die in § 152 Abs. 2 NKomVG genannten Maßnahmen des Landkreises bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die für das Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren notwendigen Informationen sind dem Beteiligungsmanagement rechtzeitig durch die Gesellschaft zu übermitteln. Die Anzeige bzw. der Genehmigungsantrag bei der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgt durch das Beteiligungsmanagement.

## 4 Steuerungsinstrumente

Für alle Beteiligungen des Landkreises Aurich sind folgende Punkte im Rahmen des Beteiligungscontrollings einzuhalten:

- Abschluss von Zielvereinbarungen (siehe lfd. Nr. 4.1)
- Analyse der Wirtschaftspläne (siehe lfd. Nr. 4.2)

- Analyse des unterjährigen Berichtswesens (siehe lfd. Nr. 4.3.1) mit Blick auf Haushaltsrisiken aufgrund von Planungsabweichungen
- Analyse des Jahresabschlusses, der Prüfungsberichte und der Risikoberichte im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses (siehe lfd. Nrn. 4.3.3 und 4.4)

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung der Geschäftsführung darf dabei nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Gesellschafterziele, den Vollzug der Unternehmensplanung, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Im Rahmen des Beteiligungscontrollings können abweichend von den Berichtszyklen (siehe lfd. Nr. 4.3.1) Sachstandsberichte angefordert werden.

Das Beteiligungsmanagement unterstützt die Geschäftsführung bei der Entwicklung von Gegenmaßnahmen, sofern gemäß der Risikobeurteilung Handlungsbedarf besteht.

### 4.1 Zielvereinbarungen

Die Beteiligungen können (auch) über Zielvereinbarungen gesteuert werden. Die Steuerung orientiert sich an den strategischen Zielen im Haushalt des Landkreises Aurich. Dabei sind die Ziele der Beteiligungen mit den Zielen des Landkreises Aurich abzustimmen.

Zielvereinbarungen sind einvernehmlich zwischen dem Gesellschafter und den Beteiligungen im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanungsprozesses festzulegen. Sie gelten für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren und sind grundsätzlich mit messbaren Kennzahlen zu unterlegen. Zwischenzeitliche Anpassungen sind aufgrund geänderter Ziele oder veränderter Marktbedingungen möglich.

Die Beteiligungen sind verpflichtet, als Grundlage für die Zielvereinbarungen jährlich eine mittelfristige strategische Planung (3-5 Jahre) durchzuführen.

Die Zielvereinbarungen werden schriftlich niedergelegt. Der Zielerreichungsgrad kann auch als Grundlage für die Berechnung variabler Gehaltsbestandteile der Geschäftsführer\*innen dienen.

### 4.2 Wirtschaftsplan

Die verantwortlichen Geschäftsführungen, Vorstände, Betriebsleitungen haben den Wirtschaftsplan aufzustellen und dem zuständigen Kontrollgremium so rechtzeitig vorzulegen, dass vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschlossen werden kann.

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und kommunalen Einrichtungen sind entsprechend den kommunalen haushaltsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Planung sollte nach Sparten erfolgen und sich an der Spartenrechnung der Jahresabschlüsse orientieren. Die aktuellen Rahmenbedingungen, die strategischen und operativen Ziele und die verwendeten Planungsprämissen der jeweiligen Planungsrechnungen sind darzulegen.

Dem Wirtschaftsplan ist ein Investitionsplan beizufügen. Dieser enthält, nach Unternehmensbereichen gegliedert, die investiven Maßnahmen für den Planungszeitraum.

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit stellen mindestens die Zuschussgesellschaften einen Liquiditätsplan auf. Der Liquiditätsplan fasst alle ein- und ausgehenden Zahlungsströme für den Planungszeitraum zusammen.

### 4.3 Berichtswesen

#### 4.3.1 Unterjähriges Berichtswesen

Die Beteiligungsgesellschaft erstellt ein unterjähriges Berichtswesen. Die Ergebnisse des unterjährigen Berichtswesens sind für den Gesellschafter Landkreis Aurich zu dokumentieren. Inhalte und Aufbau der Dokumentation entsprechen den Vorgaben des Landkreises.

Die Berichte enthalten folgende Bestandteile:

- Hochrechnung der Erfolgsplanung zum Jahresende,
- geplante und davon bereits abgerufene Zuwendungen aus dem Kernhaushalt,
- Erläuterung der auffälligen Abweichungen in den einzelnen Planungspositionen,
- ggf. Benennung der Maßnahmen, die zur Gegensteuerung eingeleitet wurden.

Die unterjährige Berichterstattung erfolgt für alle Beteiligungen zum Ende eines jeden Quartals.

Über die Berichtsergebnisse ist der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen durch das Beteiligungsmanagement zu informieren. Hierbei kann es erforderlich sein, dass die Geschäftsführung hinzugezogen wird. Die Inhalte der Berichte an den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen werden durch das Beteiligungsmanagement mit den Gesellschaften abgestimmt.

Den Mitgliedern des Ausschusses werden die Berichte am Wochenende vor der Sitzung, mindestens jedoch drei Tage vor der Sitzung, zur Verfügung gestellt. Die Vorstellung im Ausschuss erfolgt grundsätzlich Mitte bis Ende des zweiten Monats des Folgequartals (Februar, Mai, August, November).

#### 4.3.2 Beteiligungsbericht

Der Beteiligungsbericht wird gem. § 151 NKomVG auf Grundlage der erstellten Jahresabschlüsse der Beteiligungen vom Beteiligungsmanagement jährlich erstellt. Der Beteiligungsbericht soll einen Überblick über die wirtschaftliche Betätigung in den Beteiligungen des Landkreises Aurich geben.

Der Bericht enthält Angaben über

- den Gegenstand des Unternehmens,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Besetzung der Organe und
- die von dem Unternehmen oder der Einrichtung gehaltenen Beteiligungen,
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens,
- die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie
- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG für das Unternehmen,
- die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung für das letzte geprüfte Wirtschaftsjahr und
- Vergleichswerte des vorangegangenen Wirtschaftsjahres sowie
- die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird in geeigneter Weise durch das Beteiligungsmanagement öffentlich hingewiesen.

### 4.3.3 Risikobericht

Im Rahmen des eingerichteten gesellschaftsspezifischen Risikomanagementsystems ist ein Steuerungsinstrument zu etablieren, das aus Sicht des Gesellschafters die gefährdenden Entwicklungen hinsichtlich des Fortbestands der Beteiligung frühzeitig erkennen lässt. Auf dieser Basis können geeignete Maßnahmen vereinbart und getroffen werden.

Auslöser einer ad-hoc-Risikoberichterstattung sind drohende, erhebliche negative Planabweichungen und akute Risiken für die Unternehmensentwicklung.

Ein akutes Risiko für die Unternehmensentwicklung ist dadurch charakterisiert, dass ein Sachverhalt eingetreten ist oder unmittelbar zu erwarten ist, der sich zwar noch nicht in aktuellen Planabweichungen niederschlägt, zukünftig jedoch erhebliche Auswirkungen auf den Unternehmenserfolg haben könnte. Die Entscheidung darüber, ob ein Sachverhalt als ein akutes Risiko einzustufen ist, trifft die Geschäftsführung der Beteiligung.

Die Risikosituation der Beteiligung ist unverzüglich nach Bekanntwerden eines unternehmensgefährdenden Risikos bzw. jährlich mit dem Jahresabschluss in einem Risikobericht darzustellen, der regelmäßig fortgeschrieben wird.

Der Risikobericht umfasst

- die Ergebnisse der Risikoinventur,

- die Beschreibung der Risiken,
- eine Risikobewertung (Schadenshöhe, Eintrittswahrscheinlichkeit) sowie mögliche Maßnahmen zur Gegensteuerung.

Die Ausgestaltung des Risikoberichts ist abhängig von der Branche, Größe, Struktur und Steuerungsintensität der Gesellschaft.

#### 4.4 Jahresabschluss

Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften auf.

Das Beteiligungsmanagement ist rechtzeitig über den Verfahrensstand der Abschlussprüfung zu informieren und hat das Recht, vor Fertigstellung des Prüfberichts am Statusgespräch mit dem\*der Abschlussprüfer\*in teilzunehmen. Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die Prüfungsbefugnisse des Rechnungsprüfungsamtes sind zu beachten.

Der endgültige Prüfbericht inkl. Management-Letter ist dem Beteiligungsmanagement möglichst in digitaler Form zuzuleiten.

Für die Feststellung der Jahresabschlüsse gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Bei Einbeziehung des Jahresabschlusses in den Konzernabschluss des Landkreises Aurich gelten die in der jeweils gültigen Dienstanweisung für den Gesamtabschluss genannten Fristen. Nach der Feststellung des Jahresabschlusses geht durch das Beteiligungsmanagement ein Exemplar an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport.

#### 4.5 Fristen

Um den Informationsaustausch zu gewährleisten, stellen die Beteiligungen dem Beteiligungsmanagement des Kreises die nachfolgend benannten Informationen binnen der jeweils genannten Fristen unaufgefordert und möglichst digital zur Verfügung:

- Erstellung der Wirtschafts- und Finanzplanung bis zum 1. November eines jeden Jahres, spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Kontrollgremiums (bei Eigenbetrieben und kommunalen Einrichtungen entsprechend der Haushaltsplanung der Zentralen Finanzverwaltung),
- unterjährige Berichte vier Wochen nach Quartalsende. Sollten innerhalb dieser Frist nicht alle Buchungen erfolgt sein, so sind die betroffenen Positionen unter Nennung eines Hinweises hochzurechnen oder zu schätzen,
- Abgabe eines ersten vorläufigen Jahresabschlusses bis zum 30.04. eines Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr (vor Erstellung des Prüfungsberichts),
- Abgabe des Risikoberichts mit Abgabe des vorläufigen Jahresabschlusses,

- Niederschriften der Sitzungen des Kontrollgremiums binnen vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung.

Die genannten Fristen für die Wirtschaftsplanung, das Berichtswesen, die Jahresabschlüsse und Risikoberichte sind einzuhalten. Falls eine Frist nicht eingehalten werden kann, ist das Beteiligungsmanagement von der Beteiligung zeitnah zu informieren.

Bei der Einberufung von Sitzungen sind Vorlauf Fristen, die notwendig sind, um seitens des Beteiligungsmanagements Vorlagen für die politischen Gremien zu erstellen, zu berücksichtigen.

### 5 Betreuung der Mandatsträger

Die Aufgabe der Mandatsträgerbetreuung umfasst die Beratung und Unterstützung der Vertreter\*innen des Landkreises Aurich in den Organen der Beteiligungen (z.B. Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung) in allen Angelegenheiten der Beteiligung (Unterstützung in der Wahrnehmung der Eigentümerfunktion bzw. der Kontrollfunktion).

Hierzu zählt die Aufbereitung der von den Beteiligungen zur Verfügung gestellten Sitzungsunterlagen und Bewertung insbesondere finanzrelevanter Themengebiete. Darüber hinaus gibt das Beteiligungsmanagement für diese Themengebiete Empfehlungen zu Beschlussvorlagen ab, die als Orientierungshilfe für die Mandatsträger\*innen dienen können.

Das Beteiligungsmanagement bietet mindestens zu Beginn der Wahlperiode des Kreistages eine Schulungsveranstaltung für die Mandatsträger\*innen an. Weitere Schulungen werden nach Bedarf angeboten. Die Organisation erfolgt im Dialog mit den Beteiligungen. Schulungsveranstaltungen durch die Beteiligungsgesellschaften werden durch das Beteiligungsmanagement koordiniert. Das Beteiligungsmanagement nimmt an den Schulungen teil.

## 6 Inkrafttreten

Diese aktualisierte Beteiligungsrichtlinie ersetzt mit Beschlussfassung durch den Kreistag zum 18.09.2024 die mit Wirkung zum 01.01.2021 erlassene Beteiligungsrichtlinie.

Aurich, 18.09.2024

Landkreis Aurich

Meinen  
Landrat

